

Bocholter Volksblatt

Amtlicher Anzeiger der Stadt Bocholt und benachbarter Orte.

Erscheint wöchentlich 7 mal. Der Samstags-Nummer werden das vierteljährliche Unterhaltungsblatt und das vierteljährliche Unterhaltungsblatt, Sterne und Blumen gratis beigelegt. Preis vierteljährlich durch den Zeitungsboden ins Haus gebracht oder von der Expedition abgeholt 1,25 Mark, von der Post abgeholt 1,25 Mark, durch den Postboten ins Haus gebracht 1,37 Mark.

Organ der Reichspartei.
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Georg Heinrich Daus in Bocholt.
Fernsprecher-Nr. 92.

Anzeigen kosten die Zeile oder deren Raum 10 Pf. Bei größeren Anzeigen und Wiederholungen werden wir entsprechenden Rabatt. Anzeigen-Aufnahme jedesmal bis Nachmittags 5 Uhr vor Ausgabe der Zeit. Nummer. Größere Anzeigen wollen man uns jedoch möglichst Vormittags übermitteln. — Kleinanzeigen kosten pro Zeile 30 Pf.

Nr. 10.

Druck und Verlag von J. & A. Temming in Bocholt.

Dienstag, 12. Januar 1904.

Für den Anzeigen- und Anzeigenteil verantwortlich: A. Temming in Bocholt.

33. Jahrgang

Das Scharf'sche Sparsystem.

Die Versammlung der preussischen Oberpräsidenten, die am letzten Dienstag in Berlin stattfand, soll sich, wie jetzt gemeldet wird, auch mit dem sog. Scharf'schen Sparsystem beschäftigt haben. Der Herausgeber des Berl. Bot. Mag., des Tag. der Woche usw. usw., der einfindungsreiche und geschäftstüchtige Herr Scharf hat sich nämlich auch ein Sparsystem ausgedacht, mit dem er unter freundlicher Beihilfe der Regierung das Land beglücken will.

Er hat gefunden, daß noch viel mehr gespart werden könne, als dies bisher geschehen, weil das Sparen den Leuten nicht bequem genug gemacht sei und es an dem nötigen Anreiz fehle. Er will daher mit 3 Millionen Mark eine Gesellschaft gründen, die gehörigen Zug in die Sache bringt. Es soll eine Sparvereinsanstalt eingerichtet werden, deren Angehörige alle Woche die Beiträge in Höhe von 50 Pf. bis 4 Mk. von den Sparern abholen und an die Sparstellen abführen. Für das Abholen sollen die Sparern monatlich 25 Pf., jährlich also 3 Mk. Gebühren zahlen. Jinsen erhalten sie im ersten Jahre nicht. Diese werden nämlich zu einer Lotterie verwendet, zu der jeder Sparern ein Freilos entsprechend der Höhe seines Sparbeitrages erhält. Je 300 000 Lose bilden eine Serie, auf die 12 500 Prämien im Betrage von 20 bis 100 000 Mk. fallen. Durch diese Auslosung auf einen Lotteriegewinn soll die Lust zu sparen angeregt werden. Jeder Sparern erhält außerdem umsonst ein Wochenblatt, dessen Inhalt neutral und unpolitisch sein und das der Förderung der Sparsucht dienen soll.

Der Plan hat in der Presse lebhaften Widerhall gefunden. Vor allem wird die Verbindung von Spar- und Lotterie gelobt. Wir teilen nun allerdings die fittliche Entrüstung der liberalen Presse gegen die Lotterie an und für sich nicht. Dieses Fahren über die Förderung der Sparsucht durch den Staat nimmt sich doch recht faßsam aus im Munde von Leuten, die das Börsenspiel leidenschaftlich in Schutz nehmen. Durch das Spielen in einer Lotterie ruiniert sich so leicht keiner; wohl aber sind durch das Börsenspiel schon unzählige Leute ruiniert worden. Der Scharf'sche Lotterierplan indes gefällt auch uns nicht. Die Sparern kommen schlecht dabei weg. Von 300 000 Sparern haben nur 12 500 Aussicht auf Gewinn; 287 500 dagegen gehen leer aus; sie erhalten nicht einmal Jinsen, wie sie doch fast jede Sparstelle gewährt. Außerdem sind die Kosten für die Abholung viel zu hoch. Wer wöchentlich 50 Pf., jährlich also 3 Mk. spart, muß noch 8 Mk. Unkosten zahlen und erhält keine Jinsen. Er hat also am Schluß des Jahres mit seinen Sparern nach diesem System nicht Geld gewonnen, sondern etwa ein Viertel verloren.

Die Hauptfrage ist jedoch: was verdient Scharf denn eigentlich bei der Sache? Von einem so

lundigen Geschäftsmann ist nicht anzunehmen, daß er etwas „um Gottes willen“ tut. Er sucht es allerdings so darzustellen, als mache er selbst keinen Gewinn, sondern wolle ein rein gemeinnütziges Unternehmen ins Leben rufen. Seine Erklärungen lassen jedoch manches unklar und man traut ihm nicht recht. Allem Anschein nach steht das Rubels Kern in dem dem Wochenblatt, das jedem Sparern geliefert werden soll. Scharf sagt, das Blatt solle die unentbehrliche Verbindung zwischen den Sparern, dem aus Vertrauensmännern der Sparstellen hergestellten Komitee usw. bilden. Es ist aber absolut nicht abzusehen, warum diese Verbindung notwendig wäre. Wahrscheinlich soll das Geschäft mit den Angehörigen dieses Blattes gemacht werden, deren Ertrag zur „Verzinsung und Rückzahlung des Anlagekapitals“ bestimmt ist. Vielleicht fällt bei den 3 Mk., die jeder Sparern zahlen muß, auch noch etwas ab, aber das Blatt ist für den Zeitungsunternehmer Scharf oft aber die Hauptsache.

Schon vor 10 Jahren trat er mit seinem Plan an die Regierung heran. Diese, insbesondere Herr v. Mequel wollte aber davon nichts wissen. Jetzt scheint er mehr Glück gehabt zu haben. Das Staatsministerium soll schon vor längerer Zeit Beschluß in der Sache gefaßt haben. Im Juli soll dann eine streng vertrauliche Konferenz der Vertreter der Sparstellenverbände stattgefunden und einen Ausschuss eingesetzt haben, um die Ausführung des Planes ins Werk zu setzen. Die Regierung scheint durch das Wochenblatt schnell gewonnen zu sein. Herr Scharf scheint ihr versprochen zu haben, dies unpolitische Blatt könne mit staatsrechtlichen J. u. L. gefüllt der Sozialdemokratie entgegenarbeiten. Wer schließlich würde es ab-r noch mehr zur politischen Propaganda und Verimpfung des Bürgerrechts beitragen, als die „neutrale“ und farblose Presse schon tut, und der tüchtigen politischen Presse im Lande neuen schweren Schaden zufügen.

Hoffentlich erzählt man nach Zusammentritt des Abgeordnetenhauses bald etwas Näheres und zuverlässiges über die staatsrechtlichen Pläne des Herrn Scharf und die Stellung der Regierung zu ihnen.

Von anderer Seite wird uns dazu noch folgendes geschrieben:

Je näher man sich den Plan anschaut, um so unangenehmlicher ist es, daß die Regierung nicht mehr seiner Zeit Herr v. Mequel rundweg abgewiesen hat. Er kommt lediglich darauf hinaus, Scharf neue Millionen in den Schoß zu werfen. Die Sparern kommen unangenehmlich schlecht weg. Für 52 Wochenbeiträge zu 4 Mark, also 208 Mark werden nur 1,80 Mark Jinsen gezahlt; für geringere Einlagen entsprechend weniger. Aber auch mehr Jinsen erhält der Sparern im ersten Jahre nicht, sie werden für

die Lotterie verwendet. Dafür hat der Sparern aber noch jährlich 3 Mark für das Abholen der Beiträge und noch 20 Pf. Unkostenbeitrag zu zahlen. Er hat also fast Jinsen Verlust! Erst nach acht Jahren erhält der Sparern mit einem Wochenbeitrage von 50 Pf. eine angemessene Verzinsung. Bis dahin hat er Jinsen und jährlich 3 Mark ganz oder zum Teil der „Vermittlungsanstalt“ des Herrn Scharf überlassen müssen.

Statt der Jinsen erhält der Sparern allerdings „Ausloosung“ auf einen Lotteriegewinn, aber die „Ausloosung“ ist auch danach. Von 300 000 Lose gewinnen nur 12 500, also jedes 24. Los, mit anderen Worten von 100 Losen gewinnen 4. Wer nur 50 Pf. wöchentlich spart, erhält aber nur ein Viertellose. Die Zahl der Sparern, die nichts gewinnen, ist also noch weit größer als 96 von 100. Und was ist zu gewinnen? Zweidrittel der Gewinne betragen nur 20 Mark. Wer also ein Viertellose hat, hat „Ausloosung“ — aber was für welche! — auf einen Gewinn von 2,50 Mark. Dafür hat er auf Jinsen verzichtet und noch 3,20 Mark dafür bezahlt. Wir bezweifeln sehr, ob die verführerisch geringe „Ausloosung“ auf einen höheren Gewinn wirklich dauernd die Leute für das Sparen begeistern wird. Sie werden doch bald sehen, daß sie nur Geld zu legen.

Herr Scharf dagegen ist, wenn die Sache nicht, sein heraus. Er hat bei einer Million Sparern drei Millionen Einnahmen, bei sechs Millionen Sparern 18 Millionen. Dafür kann er ein ganzes Heer von Beamten besolden. Diese Leute werden nicht allein die Beiträge abholen, sondern zugleich und hauptsächlich als Agenten für Scharf tätig sein, Anzeigen für seine Zeitungen sammeln, für die Verbreitung dieser Zeitungen wirken usw. Er will den Sparern bekanntlich auch eine Wochenchrift umsonst liefern, und das ist, wie schon gesagt, offenbar die Hauptsache. Die Regierung hat er für seinen Plan nicht allein dadurch gewonnen, daß der Staat an den Sparstellen einen Gewinn macht, wie es die Sparstellen tun, sondern vor allem durch die Wochenchrift, die zwar unpolitisch sein, aber doch im Sinne der Regierung wirken soll. Das Blatt wird „interessant“ sein, allen möglichen Klatsch enthalten, die Leute werden es lesen, die Meinung von Millionen wird dadurch beeinflusst, und so wird vor allem der Sozialdemokratie entgegengeköpft, was ja auch schon durch das Sparen selbst geschieht, denn Leute, die Geld auf der Sparstelle haben, pflegen sich nicht nach dem Umsturz zu sehnen.

Mit solchen Vorstellungen hat Scharf, glaubt man, die Regierung für seinen Plan gewonnen. Das Sparsystem soll die Sammlung gegen den „Umsturz“ fördern und das Wochenblatt soll den Leuten die nötige staatsrechtliche Gefinnung beibringen. Daß

Scharf wirklich der Sozialdemokratie das Lebenslicht ausblasen werde, ist natürlich ganz ausgeschlossen. Aber er vergrößert seine Macht im Zeitungswesen ins Unglaubliche, macht mit seinen Infernalblättern unter Beihilfe seines von den Sparern bezahlten Agentenheeres ein Bombengeschäft, schädigt die politische Parteipresse und hilft die Leute verblöden. Offenlich wird ihm noch ein dicker Strich durch die Rechnung gemacht.

Politische Nachrichten.

Deutschland.

* Der Kaiser empfing am 9. Jan. Mittags den Fürstbischof von Prag, Kardinal Freyherrn von Sierbensey in Audienz. Im Anschluß an diese Audienz empfing die Kaiserin den Fürstbischof im Neuen Palais. Er wurde sodann zur kaiserlichen Mittagstafel gejogen, zu der u. a. auch der Reichsminister der Kultus waren.

□ Die Eröffnung des Landtags wird am 16. d. Mts. im Weißen Saale des Schlosses durch den Kaiser erfolgen.

† Die Klagen über die fortwährenden Uniformänderungen scheinen doch nicht ganz ohne Eindruck geblieben zu sein. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt hochschallend: „Die Öffentlichkeit ist durch Angaben beunruhigt worden, welche die „Allg. Ztg.“ unter Berufung auf militärische Kreise über Uniformänderungen, und zwar über die Einführung einer neuen Grundfarbe für die Wassertruppe, den Ersatz der Feldbinde durch ein Ueberknallkoppel, die Anbringung der Abzeichen des Dienstgrades auf den Ärmeln und die Vertauschung der grauen Bitteln durch eine graugrüne gemacht hat. Wir stellen fest, daß hier eine gründliche Mythisation vorliegt. Die Angaben sind in allen Einzelheiten erfunden. Es ist bedauerlich, daß ein ernstes Blatt solche falschen Gerüchte über angebliche Entschlüsseungen der höchsten Stelle ohne genaue Prüfung aufgenommen hat.“ Also jetzt findet man falsche Meldungen über Uniformänderungen schon bedauerlich. Offenlich findet man bald, daß auch die zweifelslosen Uniformänderungen selbst bedauerlich sind.

□ Ein Mitteleuropäischer Wirtschaftsverein wird sich dem Vornahmen der „Allg. Ztg.“ nach in Berlin demnächst konstituieren, der zwar, wie die „Hamb. N.“ melden, nicht den Zweck haben soll, eine Zollunion zwischen europäischen Kontinentalstaaten herbeizuführen, der aber auf verschiedenen Gebieten einheitliches Recht anstreben, die Staaten zu gleichen Maßnahmen bei der Grenzüberwachung bewegen will und schließlich mehr. Dem Gründungskomitee gehören Männer der Praxis, wie der Wissenschaft an. Unterzeichnet haben u. a. erste Industrielle des Westens, die parlamen-

Jugendjahn!

Roman von Frau v. Schlippenbach (Gerbert Kiesel).

2) (Nachdruck verboten.)

„Bitte, Frau Baronin, nehmen Sie gefälligst Platz, so werde ich sagen“, murmelte er; „womit kann ich Ihnen dienen?“

Über eine halbe Stunde mußte er warten. Er stand am Fenster und blickte ungeduldig an den großen Schilben, sah wiederholt nach der Uhr Louis XIV., die auf dem Marmortisch stand, und murmelte vor sich: „Zu lange lassen sie auf sich warten, diese Barone und Grafen, sie fressen uns die Zeit, und Zeit ist Geld.“

Endlich hörte man in der abgelegenen Straße das Rollen eines Wagens. Jilgenberg rief den Hals und sagte befriedigt:

„Da sind sie, beide in tiefer Trauer und in einer Droschke; ja, ja, die folgen Rappen des Bärenfelds hat der Mayer gekauft und die Kalesche mit den Gummirädern dazu.“

Händereibend und unterwürfig den Rücken krümmend, empfing der Wucherer im Vorzimmer seine „geehrten Kunden“, wie er Mutter und Tochter unterwürfig anredete.

„Womit kann ich der Frau Baronin v. Bärenfeld dienen?“ fragte er leise.

Die Frau war in den Sammetstuhl gesunken, den Jilgenberg an einen wundervoll geschmückten Tisch rückte.

„Wollen Sie nicht auch Platz nehmen, gnädiges Fräulein?“ fragte er Eva, die schlank und hochaufgerichtet neben der Mutter stand, den linken Arm leicht auf die Rückenlehne stützend. In der rechten Hand hielt das junge Mädchen eine braune Ledermappe; des Händlers glückselige funkelnde Augen hefteten sich begehrtlich darauf, und er wiederholte:

„Womit kann ich dienen? Es ist mir eine große Ehre, daß mich die Damen mit ihrem Besuch beehren.“

Zweimal versuchte Frau v. Bärenfeld zu sprechen, aber das Wort blieb ihr verhaftet, und sie trachtete die Tränen, die immer wieder über ihr Gesicht rollten, während sie das Haupt kummervoll gesenkt hielt. Liebesvoll beugte sich Eva über die Mutter und sagte leise in französischer Sprache:

„Sei ruhig, liebe Mutter, überlaß mir alles; du darfst dich nicht aufregen, die letzten Tage brachten dir viel Schmerz.“ Die warme, junge Hand legte sich sanft auf die Schulter der Tiefgebeugten; einen Augenblick zuckte es in dem schönen Gesicht und es schimmerte feucht in den großen Augen, dann hob sich das Haupt, und die Baroness stand stolz und gefaßt da.

„Wir haben hier einiges zu verkaufen“, sagte sie mit einer sehr wohlklingenden, weichen Stimme, und ihre schmalen, aristokratischen Hände strichen die Ledermappe. Sie entnahm ihr mehrere Sammet- und Seidenstücke, die sie öffnete.

Jilgenberg aber hatte Mähe, einen Ausruf der Bewunderung zu unterdrücken; habgierig verschlang er die Schmuckstücke mit den Augen. Ein Sonnenstrahl fiel gerade auf die Edelsteine und funkelte in den Diamanten und Saphiren, in den Rubinen der Arm-bänder und Broschen, und der marte Glanz der Perlen, das Gleichen des Goldes mischte sich darin. Die beiden verarmten Frauen verkauften ihren Schmuck, das Leide, was sie besaßen, ehe sie der Heimat den Rücken kehrten.

„Gott, welche Pracht! Da stehen ja Tausende drin!“ dachte der Wucherer.

Sorgfältig prüfend nahm er seine krallenartigen Finger ein Schmuckstück um das andere aus dem Seidenbeutel oder weichen Sammetbeutel empor, auf dem sie ruhten; er untersuchte die Steine, prüfte das Gold und wog die einzelnen Sachen auf einer kleinen Waage.

Die Baronin Henriette von Bärenfeld, geborene Komtesse Bernadine de St. Pierre, war eine Französin; sie entkamte einem alten französischen Adels-geschlecht aus der sonnigen Provence. Dort hat der junge Deutsche sie kennen gelernt und freundlich folgte das schöne Mädchen dem geliebten Manne in das

fremde Land. Damals war Wilhelm Freiherr von Bärenfeld noch Offizier, und die erste Zeit der Ehe verlebte das junge Paar in B. Später erbe der Gatte Fortsetzung von einem Onkel das Rittergut Widenhof, das einige Eisenbahnhaltstationen von der Stadt lag. Dorthin zogen Bärenfelds mit ihrem Sohne, einem munteren Knaben, der den alten Familiennamen des Geschlechtes in der Taufe erhielt: Hans Henning. Wie die Frau heute in ihrer kleinen, reich mit tapezierter Trauerkleidung in dem „kleinen Zimmer“ des Wucherers sitzen sah, der hätte sie für viel älter gehalten; müde und gebrochen war die Haltung, das dunkle, einst lebhaft Auge hatte vom vielen Weinen den Glanz verloren und manche Silberfäden schimmerten in dem schwarzen Haar, welches ein Schmelzhaar mit langen Trauerschleier bedeckte. Die auffallend kleinen, jarten Hände lagen still ineinandergefaßt im Schoß der Frau, und langsam rollten die Tränen über die Wangen, die nicht mehr von ihrer Frische bewahrt hatten.

Und neben ihr die jugendliche zwanzigjährige Tochter, die Gestalt tannenschlank und doch herrlich abgemessig, auf dem blassen Galle ein Köpfchen von eigenartigem Reiz, braunes, weiches Haar mit einem stillen Schimmer, wie Lilien es gern gemalt, sammetfarbene, wie mit dem Ringel bezeichnete Brauen, darunter ein Paar goldig-braune Augen mit dunklen Wimpern, eine leicht gebogene Nase mit vibrierenden Flügeln, dann ein lachender, voller Mund und ein Grinsen im Sinn; zum Schluß sei noch erwähnt, daß die Färbung des Gesichtes jetzt angehaucht und reich ist wie das Innere eines Rosenkuchens.

So saß Frau Eva von Bärenfeld aus.

Schön, verwöhnt und — arm. Riegt nicht ein bitterer, oft nicht ausgleichender Zwiespalt in diesen drei Worten? Ein Mißklang, der das Leben erfüllt und den frischen Jugendmut frühzeitig bricht? — Vielleicht denkt Eva Regalich. Sie wippt den Kopf zurück und blickt dem schmalen Fuß fester in den schwellenden Teppich, eine kleine Falte grüßt sich in die glatte Stirn, und sie flüstert aus, als wolle sie sagen: „Ich will den Kampf mit dem Leben aufnehmen.“

Fast eine Stunde vergeht mit dem Handel. Zuerst ist das Wucherers Angebot ein so geringes, daß die Frauen erschrocken sind; Eva bleibt bei dem von ihr genannten Preise. Sie brauchen ja das Geld, um noch die letzten Schulden zu bezahlen; wenn es gelingen ist, dann bleibt Mutter und Tochter nur das Restgeld bis zu der weitentlegenen Stadt, in der sie fortan leben werden, und ein kleiner Ueberschuß für die erste Zeit ihrer Ueberbelohnung.

„Ich kann nicht mehr geben, gnädiges Fräulein“, beteuert Jilgenberg, „ich habe Ihnen geboten, was Ihnen kein anderer bieten wird. Sie können wirklich nicht mehr verlangen.“

Kaltblütig legte Eva die Perlenkette mit dem Diamantfisch in das rote Marquise-Gut zurück und schloß es zu. „Dann kann nichts aus dem Geschäft werden“, sagte sie energisch, „wir müssen es anderweitig zum Abschluß bringen, da Sie uns nicht genug zahlen wollen.“

Sie begann die Schmuckstücke in die Ledermappe zu packen. Das konnte der Händler nicht ruhig ansehen. Aufgeregt trat er vom linken auf den rechten Fuß, er list im Zimmer umher und fuhr sich mit allen zehn Fingern durch die Haare.

„Was fangen wir an, wir müssen das Geld haben!“ sagte die Frau leise zu ihrer Tochter.

„Er wird zahlen“, flüsterte Eva, „er wird schon schwanken.“

Immer höher bot Jilgenberg; er brannte auf den vorteilhaften Kauf, so daß eine Gelassenheit bot sich nicht alle Tage. Selbstredet er auf Eva ein.

„So warten Sie doch noch!“ jammerte er, als das letzte blaue Sammetkleid mit dem Rubinreiß in der Ledermappe verschwand, „ich will noch ein letztes Wort sprechen und Ihnen noch fünfzig Mark zulegen.“ Das Schloß an der Tasche knappte zu.

„Nein, noch hundertunfünfzig dazu, lautete Evas feste Entgegnung; komm, liebe Mutter!“

(Fortsetzung folgt.)

sehr unwahrscheinlich...
Januar 1904.
verein hielt am...
Städte erschienen...
Kaplan Gießing...
mit längeren Aus...
den besten Aus...
ne 20. Herr Wilh...
in kurzen, aber...
angenehm, an den...
ellungen. Der...
den Festnachstagen...
en des Herrn. Wilh...
daß unter den in...
hiesige Verein mit...
Herr gab hierauf...
ächsten Sonntag zu...
unt. Besonders er...
häßlichen Teilnahme...
umion. Die Fest...
ammlung wird der...
reins, Herr Kaplan
findet hier selbst in...
bau in Gork...
be ist vom hoch...
empfohlen worden...
lung, als es sich...
handelt. Die betr...
Teil aus armen
bayerischen...
in der Nobelstraße...
nächstliegende liegende...
en Gemeindefreie...
Fortschritt.
p. Verein hatte...
nung. Wir dürfen...
die Entwicklung des...
s Interesse für die...
mehr entwickelt und...
er findet. So hatten...
leber mehrere Herren...
bet. Es wurde unter...
Februar einen Fest...
tag halten soll. Der...
Festnachstager ver...
erungen. Der...
verliehen worden:
a in Dortmund Dr...
mann in Münster...
mann in Warburg...
der Oberrealschule...
s Schlickum;
r. Gustav Heyse;
r. Karl Feuz de...
Hessenskirchen Theodor...
zu Dortmund Dr...
er Emil Röhl ist...
r Engel-Apothek in...
1904 ab erteilt
ungen.
tionär wird lebhaft...
der Streit der...
strie geschlagen...
heilbar seien. Die...
nation, welche für...
zu sein. Die...
Wann freilich die...
ge geht, dann haben...
Werbungs können...
von Grimschlag...
gegenwärtigen wirt...
Arbeit wieder fänden...
gemeldet wird, soll...
ieden zu stiften...
Man nimmt freilich...
auch dieser Versuch
gserforschungs im...
enbach Auerbach...
amlicher Feststellung...
tation erhalten der...
(Sozialdem.) 18 772
sterfelle (wildnall.)
ist gewährt.
de la Rey, der...
bekannte Burenführer...
mit einem deutschen...
ay festzusetzen. Der...
nach Wien ist, wie...
ng" mittelst, die noch...
en Tabern von den...
unverjährlichen Buren...
des englischen Unter...

Die H. Seelenmesse
für
den verstorbenen Herrn
Heinrich Dirckmeier
findet am **Wittwoch Morgen**
8 Uhr in der St. Georgius-
Kathedrale statt, wozu freundi-
lich eingeladen wird.

Bekanntmachung.
Die Herren Minister des Innern und
für Handel und Gewerbe haben aus
Anlaß eines Spezialfalles darauf hin-
gewiesen, daß Engagementsverträge jeg-
licher Art in Mexiko nur dann Gültig-
keit haben, wenn sie vor einem Notar
abgeschlossen und durch einen mexika-
nischen Konsul beglaubigt sind.
Es wird dies im Interesse der
deutschen Arbeiter hiermit bekannt
gemacht.
Bocholt, den 7. Januar 1904.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
Geller.

Bekanntmachung.
Die Lieferung der Fournage für das
Hof der hier stationierten berittenen
Gendarmen für das Jahr 1904 soll am
Montag, den 18. Januar 1904,
Sonntags 11 Uhr,
im Stadthotel, Zimmer No. 5,
an den Mindestfordernden vergeben
werden.
Bocholt, den 8. Januar 1904.
Der Bürgermeister:
Geller.

Bekanntmachung.
Nach § 34 der Verordnung wird
durch die Verabreichung eines Militär-
ärztlichen ein Ansuchen auf Zurück-
stellung von der Erfüllung der Militär-
pflicht nicht begründet.
Es wird dies hierdurch in Erinnerung
gebracht.
Bocholt, 8. Januar 1904.
Der Bürgermeister:
Geller.


Theodor Degeling,
Landwirt in Sienern.
Seine eifrigen Bestrebungen zur Förderung unserer Genossen-
schaft, werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Bocholt, den 11. Januar 1904.
**Der Vorstand, Aufsichtsrat und
die Verwaltung der Molkerei Bocholt.**

Zwangsversteigerung.
Am **Wittwoch, den 13. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr,**
verlaufe ich beim Notar hier:
1 Plüschgarnitur, 14 Rohrstühle, 2 Kleider-
schränke, 2 Sessel, 2 Waschgarnituren,
1 Ofen, 3 Sofas, 2 Kanarienvögel mit
Käfigen, 1 Papagei mit Käfig, 2 Spiegel,
2 Tische mit Decken, 2 Paar Gardinen,
2 Vorhänge, 20 ausgestopfte Vögel, 1
Mangel, 1 Gaskocher, 2 Uhren, 1 Steh-
lampe, 1 Schreibpult, 1 Fahrrad usw.
öffentlich meistbietend gegen Barzahlung.
Bocholt, den 11. Januar 1904.
Deichmann,
Gerichtsvollzieher.

Kartoffeln! Kartoffeln!
Heute (Dienstag) eintreffend:
**1 Waggon la. Rheinländer
rote Käperbäs.**
Selbige sind von 6 Uhr Nachmittags zum
billigsten Tagespreise zu haben.
Die Kartoffeln sind frostfrei.
Georg Herz, Osterstr. 26.

Musterflammern
in allen Größen
empfehlen
J. & A. Temming.

Geſetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113).

Wir Wilhelm, etc. etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:
I. Einleitende Bestimmungen.
§ 1. Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche
im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden
rechtserheblichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar
auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung
eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes.
Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter
dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche
noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.
§ 3. Eigene, fremde Kinder.
Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:
1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen
Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehe-
gatten, an Kindesstatt angenommen oder bevoormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern, der unter
1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur geistlichen Zwangs-
erziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,
sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.
Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als
fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für
die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Verhältnisse einer
Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und
zu deren Hausstande sie gehören, für dritte beschäftigt werden.
II. Beschäftigung fremder Kinder.
§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten.
Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Begeleiten und über Tage
betriebliehen Brücken und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis
139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und bei den anliegen-
den Bergbauarbeiten, sowie bei den sonstigen in der Gewerbeordnung
aufgeführten Beschäftigungen, sowie beim Steinlofen, im Schmelz-
betriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien
dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu
unterlagen und das Verbot zu abändern. Die beschlossenen Abänderungen
finden durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort
zur Kenntnisnahme vorzulegen.
§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im
Handels- und Gewerbe- und in Verlehrs- und
Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von
Kindern nicht nach § 5 verboten ist, im Handels- und Gewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der
Gewerbeordnung) und in Verlehrs- und Gewerbe (§ 15 i Abs. 1 a. a. D.) dürfen
Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit
zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittags-
unterrichte stattfinden. Es darf nicht länger als drei Stunden und während
der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulleisten nicht länger als vier
Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zwei-
stündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine
Stunde nach beendeten Unterrichte beginnen.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vor-
stellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.
Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen
Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.
Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres
Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungs-
behörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.
§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von
Schanzwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schanzwirtschaften dürfen Kinder unter
zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der
Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern
über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.
§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei
sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und
bei sonstigen Botengängen in den §§ 4 bis 7 bezogenen und in anderen ge-
werblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.
Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann
die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für
ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbezweige
gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von
sechshalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden;
jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde
dauern.

§ 9. Sonntagsruhe.
An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen
Kinder, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2, 3 nicht beschäftigt werden.
Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen
Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestim-
mungen des § 6.
Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge be-
endet es bei den Bestimmungen des § 8, jedoch darf an Sonn- und Festtagen
die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht
über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben
Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben
stattfinden.

§ 10. Anzeige.
Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Be-
ginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.
In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Be-
triebes anzugeben.
Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß ge-
legentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstreisenden.

§ 11. Arbeitskarte.
Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber
nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung
findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen
Dienstreisenden.
Die Arbeitskarte wird auf Antrag und mit Zustimmung des ge-
setzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das
Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, erteilt, und ist
frei auszufüllen. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu be-
schaffen, so kann die Gemeindeführer die Zustimmung erteilen. Die Karte hat
den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes, sowie den Namen, Stand
und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.
Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Ver-
langen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem
gesetzlichen Vertreter wieder auszuhandigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen
Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Ausgäbgebung der Karte an die im
Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbeordnungsgesetzes vom 29. Sep-
tember 1901 (RGBl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbeämter für
Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.
III. Beschäftigung eigener Kinder.
§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten.
In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde
Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch
elementare Kraft, (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte
Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Be-
schäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im
Handels- und Gewerbe- und in Verlehrs- und
Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern
nicht nach § 12 verboten ist, im Handels- und Gewerbe und in Verlehrs- und
dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über
zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens
und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist
den Kindern eine mindestens zweiwöchige Pause zu gewähren. Am Nach-
mittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeten Unterrichte
beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Ver-
hältnisse einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Ver-
hältnisse stehen, für dritte nicht beschäftigt werden.
An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von
Werkstätten und im Handels- und Gewerbe sowie im Verlehrs- und Gewerbe nicht be-
schäftigt werden.

§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats.
Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem In-
krafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Ver-
hältnissen, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorüber-
gehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Ver-
hältnissen Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.
Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im
§ 12 bezeichneten Verhältnissen mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder
nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung ge-
statten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen
beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im
§ 13 Abs. 1 bezeichneten Verhältnissen Ausnahmen von dem Verbote der Be-
schäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit be-
sondere leichtem und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die
Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens
stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweiwöchige Pause zu
gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach be-
endeten Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein
oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vor-
stellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.
Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vor-
stellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen
des § 6 Anwendung.
§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von
Schanzwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schanzwirtschaften dürfen Kinder unter
zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der
Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach An-
hörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweiligen letzten
Vollzählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in
welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Per-
sonen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die
Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1
Anwendung.

§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei
sonstigen Botengängen.
Auf die Beschäftigung beim Austragen von Waren, Milch und Bad-
waren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn
die Kinder für dritte beschäftigt werden.
Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen
von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen
des zum Zwecke solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung be-
schränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.
§ 18. Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.
Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b
Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder
Rochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien
gelegene, gewerbliche Arbeitsstätten.
§ 19. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.
Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Arbeitszeit
mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich
der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen von Anfang und Ende der
zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben
Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Ge-
setz vom 12. März 1893, RGBl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen
nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen
über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20. Besondere polizeiliche Befugnisse.
Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine
nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei er-
hebliche Missethate zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der
Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie,
wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die
Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.
Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Befestigung er-
heblicher, die Stilleheit gefährdender Missethate im Wege der Verfügung für
einzelne Gast- oder Schanzwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter
einschränken oder zu untersagen.

§ 21. Aufficht.
Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluss oder durch die Landesregierungen
die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der
Gewerbeordnung Anwendung.
In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt
werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tat-
sachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder
begründen.

§ 22. Zuständige Behörden.
Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere
Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Ge-
meindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von
der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.
V. Strafbestimmungen.
§ 23. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den
§§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.
Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnis-
strafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.
Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.
§ 24. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:
1. wer den § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Be-
schäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder
Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.
Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft er-
kannt werden.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:
1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener
Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund
des § 17 Abs. 2 erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt.
Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft er-
kannt werden.
§ 26. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft,
welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen
nachzukommen.
§ 27. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:
1. wer entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 ein Kind in
Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeits-
karten zuwiderhandelt.

§ 28. Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verfährt
binnen drei Monaten.
§ 29. Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden
Anwendung.
§ 30. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landes-
rechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Be-
trieben nicht entgegen.
§ 31. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.
Vorliegendes Gesetz wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Bocholt, den 29. Dezember 1903.

Die Polizei-Verwaltung.

Achtung! Achtung!
Eine Partie prima
holl. Käse
per Pfd. 35 Pfg., so lange der Vorrat reicht, zu haben bei
Georg Herz, Osterstr. 26.
**Schlossschrauben, Schmirgelleinen,
Riemenverbinder**
empfehle zu billigsten Preisen.
Ferdinand Herzog.
— — — — —
Telephon 123.

Pages 110-111.

bis **25%** beträgt.
S. B. Löwenstein,
Osterstrasse 50.

Neustraße 21 und Neustraße 11

vorn. van Henderberghe/De Oelma

Adolph Gorgas.

ON 21/01/2011